

Stand der Reform der Psychotherapeutenausbildung

Dr. Nikolaus Melcop

Fachtagung „Reform der Psychotherapeutenausbildung –
Kooperation für eine gute Versorgung“ | 22. März 2018

Reformziele

- Für den Berufszugang bundeseinheitlich geltende Qualifikationsstandards auf Masterniveau sicherstellen,
- die jahrelange zweite Qualifizierungsphase ohne geregeltes Einkommen und ohne hinreichende soziale und rechtliche Absicherung für die Ausbildungsteilnehmer durch eine Weiterbildung in Berufstätigkeit ersetzen,
- Psychotherapeuten noch besser für die Anforderungen der Versorgung qualifizieren.

Klärung der Details einer 2-phasigen wissenschaftlichen und praktische Qualifizierung:

- wissenschaftliches Hochschulstudium (Qualifizierungsphase I) auf Masterniveau mit Approbation
- anschließende Weiterbildung (Qualifizierungsphase II) mit Spezialisierung auf Altersgebiete und Vertiefungen in Psychotherapieverfahren und -methoden
 - Berücksichtigung der Breite psychotherapeutischer Tätigkeitsfelder
 - rechtliche und finanzielle Sicherheit für die Teilnehmer/-innen der Aus- und Weiterbildung
 - Weiterentwicklung der Psychotherapie durch den Berufsstand

Juli 2017:

Arbeitsentwurf des BMG: Grundlegendes

Erster Entwurf eines Reformgesetzes,

- ... mit dem die postgraduale PP- und KJP-Ausbildung durch ein Approbationsstudium (Bachelor- und Masterstudium) mit anschließender Weiterbildung abgelöst werden soll,
- ... das PP und KJP zu *einem* Beruf zusammenführt,
- ... das die Breite des heutigen psychotherapeutischen Berufsbildes umfasst und gesetzliche Grundlagen für weitere Aufgaben und Befugnisse schaffen soll.

Erster Entwurf eines Reformgesetzes,

**... der beschränkt ist auf berufsrechtliche Regelungen des
Psychotherapeutengesetzes**

Wesentliche Punkte:

- Legaldefinition und Ausbildungsziele
- Erteilung der Approbation nach vorgeschriebenem Studium und zwei staatlichen Prüfungen
- Rahmenvorgaben für das Studium und die in einer Approbationsordnung zu regelnden Details
- Einführung von „Modellstudiengängen Pharmakotherapie“
- Übergangsregelungen

Erster Entwurf eines Reformgesetzes,

... der noch einiges offen lässt:

- Berufsbezeichnung: „[Berufsbezeichnung einfügen]“
- detaillierte Anforderungen an eine Approbationsordnung
- sozialrechtliche Regelungen zur Weiterbildung
- (Arbeitsentwurf verweist im Begründungsteil auf die Weiterbildung)

Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“

- setzt auf bestehendem Heilberuf und seiner Verwendung im Sozialrecht auf
- schließt begrifflich keine Herkunftsdisziplin der Psychotherapie aus
- bietet eine Grundlage für trennscharfe Fachgebietsbezeichnungen („Fachpsychotherapeut/in“)
- landesrechtliche Bestimmungen für ärztliche Bezeichnung „Psychotherapeut/in“ aufgrund einer Weiterbildung bleiben hiervon unberührt

Legaldefinition

§ 1 Absatz 5 PsychThG „neu“

„Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

Legaldefinition ist offen durch Wegfall der Beschränkung auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren

Legaldefinition

§ 1 Absatz 5 PsychThG „neu“

*„Ausübung von ~~Psychotherapie~~ **Heilkunde** im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung **von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.**“*

Wissenschaftlicher Beirat

§ 7 Absatz 4 PsychThG „neu“

„Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für eine Entscheidung der zuständigen Behörde ist, trifft die Behörde diese Entscheidung in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, der gemäß § 11 des Psychotherapeutengesetzes ... errichtet worden ist.“

Bedingung:
Anerkennung
eines Verfahrens
ist Voraussetzung
der Entscheidung
einer (für das
Studium)
zuständigen
Behörde

ApprO: Umfang der Praxiseinsätze

§ 21 Absatz 2 PsychThG „neu“

ApprO stellt sicher:

„570 Stunden/19 ECTS (Bachelor) und 750 Stunden/25 ECTS (Master) „praktische Ausbildungseinsätze in Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie/ Psychotherapie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens, in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.“

Ausreichender Kompetenzerwerb für die Erteilung einer Approbation?

-> detailliertere Anforderungen in der Approbationsordnung z. B. zur Differenzierung von Forschung und Versorgung in der ApprO erforderlich

Modellstudiengang „Pharmakotherapie“

§ 26 PsychThG „neu“

„Die zuständige Landesbehörde kann einen Modellstudiengang zulassen, der das Ausbildungsziel nach § 7 um den Erwerb der Kompetenzen erweitert, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil einer psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind.“

Die Bewertung erfordert die fachliche Auseinandersetzung zur Notwendigkeit und Machbarkeit.

Qualifizieren für die psychotherapeutischen Tätigkeitsfelder in der Versorgung

- ambulante Versorgung
- stationäre und teilstationäre Versorgung
- Rehabilitation
- institutionelle Versorgung
 - *Jugendhilfe*
 - *Suchthilfe*
 - *Gemeindepsychiatrie*
 - *Behindertenhilfe*

Gestufte Kompetenzvermittlung in Aus- und Weiterbildung

- 1. Grundlegende Kompetenzen für alle im Studium**
(→ siehe auch Ausbildungsziele im BMG-Entwurf)
- 2. Spezialisierte Kompetenzen für Altersgebiete und Psychotherapieverfahren in der Gebietsweiterbildung)**
(Beispiele: Kompetenzprofil der Fachgebiete „Kinder/Jugendliche“ oder „Erwachsene“)
- 3. Spezialisierungsoption in einer Zusatzweiterbildung**
(Beispiel: Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in der MWBO der PP und KJP)

Stand der Reform der Psychotherapeutenausbildung

Dr. Nikolaus Melcop

Fachtagung „Reform der Psychotherapeutenausbildung –
Kooperation für eine gute Versorgung“ | 22. März 2018